



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-821-013024

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die bessere Information für Rentnerinnen und Rentner geht, dass die Pflege von Angehörigen sich positiv auf die Rente auswirken kann,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert eine Gesetzesänderung mit dem Ziel, dass die Pflegeversicherung auch Beiträge zur Rentenversicherung für Personen zahlt, die eine Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen und nicht auf einen Teil dieser Rente verzichten.

Der Petent führt aus, dass Personen, die sich dazu entscheiden einen Menschen zu Hause zu pflegen, Anspruch auf Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung haben. Beziehe die Pflegeperson jedoch eine Altersvollrente und habe zudem die Regelaltersgrenze überschritten, könne sie rentenerhöhende Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung nur erwerben, wenn erst einmal auf ein Prozent der Rente verzichtet werde. Die sogenannte Teilrente müsse beantragt werden. Dadurch werde die Motivation für die Übernahme der Pflege herabgesetzt, wenn zunächst die eigene Rente reduziert werden müsse. Es könne bis zu 18 Monate dauern, ehe die ursprüngliche Rentenhöhe wieder erreicht bzw. diese sogar gesteigert werde. Für pflegende Altersvollrentner müsse eine unkomplizierte Regelung geschaffen werden, mit der sich die Pflege rentensteigernd auswirke. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer



gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 74 Mitunterzeichner an und es gingen 3 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Versicherung von Pflegepersonen hat das Ziel, durch Pflegeleistung bedingte Lücken in der Rentenbiographie und damit Nachteile im Vergleich zu denjenigen, die ihrer Erwerbstätigkeit unvermindert nachgehen können, auszugleichen. Sie ist also in erster Linie für Personen gedacht, die wegen Pflege ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder reduzieren müssen oder eine geplante Erwerbstätigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang aufnehmen können. Diese Personen erleiden durch die Aufgabe oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit Nachteile in der Alterssicherung. Lücken in der Rentenbiographie können sich jedoch nur solange ergeben, solange in der Regel Rentenanwartschaften aufgebaut werden. Bei Pflegepersonen, die bereits eine Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, ist dies in der Regel nicht der Fall. Sie erleiden durch die Übernahme der Pfl egetätigkeit keine Nachteile in der Alterssicherung. Personen, die eine Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, sind nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung rentenversicherungsfrei. Die Pflegekasse zahlt bei Bezug einer Vollrente nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die nicht erwerbsmäßig häuslich pflegen. Die mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) geschaffene Möglichkeit für Beschäftigte, auf die Versicherungsfreiheit wegen des Bezugs einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze verzichten zu können, ist nicht auf Pflegepersonen erstreckt worden. Ausschließlich für Beschäftigte sollte ein Anreiz geschaffen werden, auch über die



Regelaltersgrenze hinaus zu arbeiten, in dem ihnen die Möglichkeit verschafft werden sollte, trotz des Bezugs einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch Rentenanwartschaften erwerben zu können. Die Notwendigkeit hierfür wurde auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des befürchteten künftigen Fachkräftemangels gesehen. Auch muss bedacht werden, dass schon vor Inkrafttreten des Flexirentengesetzes für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei beschäftigte Altersvollrentner der Arbeitgeber aus Wettbewerbsgründen einen Arbeitgeberanteil leisten musste, der jedoch keinerlei leistungssteigernde Wirkung für die Renten des beschäftigten Rentners hatte. Mit der nunmehr geschaffenen Möglichkeit des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung geht einher, dass dann auch der beschäftigte Rentenbezieher seinen Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen muss. Er trägt hierdurch zur rentensteigernden Wirkung auch des vom Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung bei. Bei Pflegepersonen zahlen hingegen die Pflegekassen alle Beiträge alleine. Eine Versicherungspflicht (als Folge eines eventuellen Verzichts auf die Versicherungsfreiheit) auch für pflegende Personen, die eine Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, einzuführen, ginge alleine zu Lasten der Pflegeversicherung. Dies wird vom Petitionsausschuss nicht befürwortet. Allerdings können Bezieher einer Altersvollrente, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze einen Angehörigen pflegen, mit der Wahl einer Teilrente von 99 Prozent erreichen, dass die Pflegekasse weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zahlt. Der Verzicht auf einen Prozent der Rente kann sich lohnen, da die Beiträge der Pflegekasse jeweils zum 1. Juli des Folgejahres im Rahmen der Rentenanpassung die Rente erhöhen. Nach Beendigung der Pflegetätigkeit kann der Rentner wieder den Wechsel in die Vollrente beantragen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen unterstützt der Petitionsausschuss nicht das gesetzgeberische Anliegen der Petition. Er empfiehlt jedoch, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die bessere Information für Rentnerinnen und Rentner geht, dass die Pflege von Angehörigen sich positiv auf die Rente auswirken kann und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.



Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.